

**Beschlussvorlage**

|  |                     |                                    |
|--|---------------------|------------------------------------|
| Organisationseinheit<br>Kreistagsgeschäftsstelle | Datum<br>09.07.2019 | Drucksachen-Nr.<br><b>2019/142</b> |
|--|---------------------|------------------------------------|

|                              |                             |                                  |
|------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|
| ↓ Beratungsfolge<br>Kreistag | ↓ Sitzungsart<br>öffentlich | ↓ Sitzungstermin/e<br>22.07.2019 |
|------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|

**Tagesordnungspunkt 3**

**Änderung/Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz;**

- a) Sitzzahl in den Beschließenden Ausschüssen nach der Hauptsatzung**
- b) Regelung der Stellvertretung in der Sitzungsleitung der Ausschüsse**
- c) Bildung eines Ältestenrates/Treffen der Fraktionsvorsitzenden**
- d) Sonstige Änderungen**

**Beschlussvorschlag**

**Zu a)**

Der Kreistag legt die Zahl der Mitglieder der Beschließenden Ausschüsse nach der Hauptsatzung auf 21 Personen fest.

**Zu b)**

Der Regelung der Stellvertretung in der Sitzungsleitung der Ausschüsse wird gemäß ANLAGE 2 der Sitzungsvorlage zugestimmt.

**Zu c)**

Der Bildung eines Ältestenrates (Treffen der Fraktionsvorsitzenden) wird gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage (Neufassung der Hauptsatzung) zugestimmt.

**Zu d)**

Den sonstigen Änderungen/Neufassung der Hauptsatzung wird gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage (Neufassung der Hauptsatzung) zugestimmt.

## Sachverhalt

### Zu a)

Nach § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung bestehen folgende Beschließende Ausschüsse nach § 34 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO):

- Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Technischer und Umweltausschuss
- Sozialausschuss
- Kultur- und Schulausschuss.

Darüber hinaus gibt es den Jugendhilfeausschuss nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts.

Die vier Beschließenden Ausschüsse nach § 34 Abs. 1 LKrO bestehen nach der derzeit gültigen Hauptsatzung aus 20 Mitgliedern; dem Sozialausschuss gehören darüber hinaus vier beratende Mitglieder an (drei beratende Mitglieder der LIGA, ein beratendes Mitglied des Kreissenioresrats).

Ein Vergleich der Ausschussbesetzung mit dem Wahlergebnis vom 26.05.2019 zeigt, dass bei einer Ausschussgröße von 21 Mitgliedern alle im Kreistag vertretenen Parteien/Wählervereinigungen vertreten wären.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern und die Ausschussgröße neu auf 21 Mitglieder festzulegen.

### Zu b)

Für jeden Ausschuss werden Stellvertreter in der Sitzungsleitung benötigt, falls der Landrat als so genannter „geborener Vorsitzender“ verhindert sein sollte. Ein Vorschlag der Verwaltung für eine Neuverteilung auf Basis des Wahlergebnisses vom 26.05.2019 (gemäß der neuen Regelung zur Sitzverteilung in den Ausschüssen) ist in **Anlage 2** aufgeführt.

Unabhängig davon kann der ständige allgemeine Stellvertreter des Landrats (Erster Landesbeamter) gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 LKrO mit der Stellvertretung in der Sitzungsleitung beauftragt werden.

### Zu c)

Gemäß § 28 Abs. 1 LKrO kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass der Kreistag einen Ältestenrat bildet, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags berät. Er hat damit keine vorentscheidende Funktion.

Bisher wurden die Aufgaben eines „Ältestenrats“ im Rahmen einer informellen Gesprächsrunde mit den Fraktionsvorsitzenden abgedeckt. Diese Gesprächsrunde soll jetzt in Form des Ältestenrats institutionalisiert und der Geschäftsgang entsprechend geregelt werden.

Der genaue Wortlaut des neuen § 8 der Hauptsatzung kann der Synopse (**Anlage 3**) und der Neufassung der Hauptsatzung (**Anlage 4**) entnommen werden. Eine weitere Konkretisierung erfolgt in der Geschäftsordnung (separater TOP).

### Zu d)

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Einführung eines Ältestenrats (s. auch unter c)).
- Bei den Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses (§ 5 Abs. 1) wird das Themenfeld Digitalisierung bei Ziffer 1 hinzugefügt. Da die Digitalisierung in den kommenden Jahren verstärkt im Kreistag und im Ausschuss behandelt werden wird, sollen bereits im Voraus Unklarheiten in Zuständigkeitsfragen bei zukünftigen Beratungen vorgebeugt werden.

- Es wird zudem ein neuer § 3 Abs. 4 in die Hauptsatzung eingeführt, der nochmals klarstellt, für welche Aufgaben der Kreistag in Abgrenzung zur Unteren Verwaltungsbehörde (staatlicher Bereich) zuständig ist.
- In § 7 wird ein neuer Absatz 7 ergänzt, der das Verfahren bei der Änderung von Ausschussbesetzungen konkretisiert.
- Vollständigkeitshalber wird auch der Kreisjugendhilfeausschuss (der Ausschuss hat seine Rechtsgrundlage in § 70 SGB VIII) aufgenommen.
- Außerdem wird die Hauptsatzung an einigen Stellen an die aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst und die Begriffe der Doppik eingeführt.
- Zur besseren Lesbarkeit und Übersicht wurden bisher zusammengefasste Aufgaben des Kreistags und seiner Ausschüsse in einzelne Ziffern aufgeteilt. Des Weiteren werden bei einigen Ziffern Ergänzungen und Klarstellungen vorgenommen.

Diese und alle sonstigen Änderungen (Redaktionelle Anpassungen, einheitliche Anpassung der Geschlechtsbezeichnung) sind in einer Synopse (**Anlage 3**) dargestellt und kurz begründet. Eine Neufassung der Hauptsatzung mit den geplanten Änderungen liegt als **Anlage 4** bei.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Entfällt.

### **Anlagen**

Anlage 1 – Vergleich der Ausschussgrößen und der „gleichwertigen Stimmenanteile“

Anlage 2 – Regelung der Stellvertretung in der Sitzungsleitung der Ausschüsse

Anlage 3 – Synopse Hauptsatzung alt/neu

Anlage 4 – Neufassung der Hauptsatzung